

1971	Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1971	Nr. 131
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 71	Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes ..... 612-2	2017
17. 12. 71	Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ .....	2018
15. 12. 71	Verordnung über EWG-Bauartgenehmigungen für Kontrollgeräte und Schaublätter .....	2023
17. 12. 71	Sechste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1972) .....	2024

### Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Vom 17. Dezember 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kaffeesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 661), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 5 und 7 werden die Angabe „13,00 DM“ jeweils durch die Angabe „10,80 DM“ und in § 3 Nr. 6 und 8 die Angabe „13,65 DM“ jeweils durch die Angabe „11,35 DM“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 und in § 4 Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 21.07-G“ durch die Angabe „Nr. 21.07-F“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

**Gesetz  
über die Errichtung einer Stiftung  
„Hilfswerk für behinderte Kinder“**

Vom 17. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Teil I**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Errichtung und Sitz**

(1) Unter dem Namen „Hilfswerk für behinderte Kinder“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung gilt als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden.

(2) Der Sitz der Stiftung wird in der Satzung festgelegt.

§ 2

**Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist es,

1. Leistungen an Behinderte zu erbringen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können;
2. Behinderten, vor allem solchen unter 21 Jahren, durch Förderung von Einrichtungen, Forschungs- und Erprobungsvorhaben Hilfe zu gewähren, um ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

§ 3

**Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit**

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabga-

benordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 4

**Stiftungsvermögen**

(1) Die Stiftung wird mit folgendem Vermögen ausgestattet:

1. 100 Millionen Deutsche Mark, die der Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung stellt;
2. 100 Millionen Deutsche Mark zuzüglich Zinsen, zu deren Zahlung sich die Firma Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg gegenüber den Geschädigten durch Vertrag vom 10. April 1970 verpflichtet hat, einschließlich der Erträge des bereits geleisteten Teilbetrages.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 5

**Satzung**

Die Stiftung erhält eine Satzung, die vom Stiftungsrat (§ 6 Nr. 1, § 7) mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung der Bundesregierung bedarf. Der Stiftungsrat kann die Satzung mit Genehmigung der Bundesregierung ändern.

§ 6

**Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

## § 7

**Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Die weiteren Mitglieder werden von der Bundesregierung berufen, und zwar ein Mitglied auf Vorschlag von in § 2 Nr. 1 und zwei Mitglieder auf Vorschlag von sonstigen in § 2 bezeichneten Personen oder ihren Eltern, zwei Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, zwei Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der auf Bundesebene bedeutsamen überörtlichen Behindertenorganisationen, zwei Mitglieder aus dem Kreis und auf Vorschlag der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und ein Mitglied aus dem Kreis und auf Vorschlag der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Bis zu zwei weitere Mitglieder kann die Bundesregierung aus dem Kreis der Spender berufen.

(2) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus den von der Bundesregierung benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Beschlüsse nach Absatz 2 und Absatz 5 faßt der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit; er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die weiteren Regelungen über erforderliche Mehrheiten und Beschlußfähigkeit trifft die Satzung.

(7) Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz festgelegt ist; diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit.

(8) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

## § 8

**Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Bundesregierung mit Zustimmung des Stiftungsrates bestellt.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stif-

fung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

## § 9

**Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsamtes**

Die Stiftung kann bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kostenfrei die Unterstützung des Bundesverwaltungsamtes in Anspruch nehmen; Art und Umfang der Inanspruchnahme bestimmt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

## § 10

**Verwendung der Mittel**

(1) Die für Leistungen nach Teil II des Gesetzes vorgesehenen Mittel (§ 12) und deren Erträge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

(2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mittel sind jeweils zur Hälfte für den Teil II und für den Teil III zu verwenden.

## § 11

**Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung**

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit.

(2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Rechnungsprüfungsbehörde ist der Bundesrechnungshof.

**Teil II****Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen (§ 2 Nr. 1)**

## § 12

**Finanzielle Ausstattung**

Für Leistungen nach diesem Teil des Gesetzes sind der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannte Betrag sowie weitere 50 Millionen Deutsche Mark zuzüglich der hierauf entfallenden Erträge zu verwenden.

## § 13

**Leistungsberechtigte**

Leistungen wegen Fehlbildungen, die mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, werden gewährt

1. an die Behinderten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes leben, und nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 Satz 2 an deren Erben;

2. an die Eltern der bei Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Behinderten.

#### § 14

##### Art und Umfang der Leistungen an Behinderte

(1) Den in § 13 Nr. 1 genannten Personen stehen als Leistungen Kapitalentschädigung und — vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 3 — lebenslängliche Rente zu.

(2) Die Höhe der Kapitalentschädigung und der Rente richtet sich nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen. Die Kapitalentschädigung beträgt mindestens 1 000 Deutsche Mark und höchstens 25 000 Deutsche Mark, die monatliche Rente mindestens 100 Deutsche Mark und höchstens 450 Deutsche Mark. In leichten Fällen sind die Leistungen auf die Kapitalentschädigung zu beschränken.

(3) Auf Antrag ist die Rente zu kapitalisieren, soweit der Betrag zum Erwerb eigenen Grundbesitzes oder eines nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellten Rechts des Behinderten zu eigenen Wohnzwecken verwendet wird. Die Kapitalisierung ist auf die für einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Jahren zustehende Rente beschränkt. § 73 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, § 74 Abs. 2 Satz 3, § 75 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 76 und 77 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Im übrigen kann die Rente auf Antrag teilweise kapitalisiert werden, wenn dies im Interesse des Behinderten liegt.

(4) Rentenzahlungen beginnen frühestens mit dem Antragsmonat. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so wird die Rente vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an gewährt.

(5) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen können nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Vererblich sind lediglich Ansprüche auf Kapitalentschädigung und auf Rentenleistungen, die im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten bereits fällig geworden sind, und zwar nur dann, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird.

(6) Das Nähere regeln die Satzung und die Richtlinien. Die Satzung trifft insbesondere Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Kapitalisierung der Rente nach Absatz 3 Satz 4 sowie über die Art der Berechnung des Kapitalbetrages. Die Höhe des Kapitalbetrages ist auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel (§ 12) zu ermitteln. In den Richtlinien ist insbesondere zu regeln, nach welchen Maßstäben auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel Leistungen nach diesem Teil des Gesetzes zu bemessen sind; diese Richtlinien erläßt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

#### § 15

##### Art und Umfang der Leistungen an Eltern verstorbener Behinderter

Den in § 13 Nr. 2 genannten Personen sind Beihilfen zu gewähren zu den Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den in diesem Teil des Gesetzes geregelten Schadensfällen standen, soweit sie die zumutbare Belastung überstiegen. Den Eltern stehen diejenigen Personen gleich, die an deren Stelle die Betreuung des Kindes übernommen hatten.

#### § 16

##### Verzinsung

Die Kapitalentschädigung nach § 14 Abs. 2 ist ab Antragstellung mit sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen.

#### § 17

##### Erhöhung der Leistungen

Stellt sich nach rechtskräftiger Bescheidung aller Antragsteller heraus, daß der in § 12 genannte Betrag durch die in § 14 Abs. 2, §§ 15 und 16 vorgesehenen Leistungen nicht ausgeschöpft wird, so wird die Kapitalentschädigung nach § 14 Abs. 2 durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, entsprechend erhöht.

#### § 18

##### Sonderregelung insbesondere für Auslandsfälle

(1) Haben der Leistungsberechtigte oder seine gesetzlichen Vertreter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so erhalten sie Leistungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur dann, wenn sie vorher schriftlich erklären, daß sie auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen die Firma Chemie Grüntenthal GmbH, deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte, die auf die Einnahme thalidomid-haltiger Präparate zurückgeführt werden, unwiderruflich verzichten.

(2) Auf die Leistungen nach diesem Gesetz werden Zahlungen angerechnet, die wegen der Einnahme thalidomid-haltiger Präparate bereits von anderen möglicherweise Verantwortlichen geleistet worden sind.

#### § 19

##### Gang des Verfahrens

(1) Leistungen werden auf Antrag gewährt.

(2) Eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission, die beim Stiftungsvorstand einzurichten ist, entscheidet darüber, ob ein von diesem Teil des Gesetzes erfaßter Schadensfall vorliegt, und bewertet den Schaden nach Maßgabe der Richtlinien.

(3) Der Vorsitzende der Kommission muß die Befähigung zum Richteramt haben; im übrigen setzt sich die Kommission aus medizinischen Sachverständigen verschiedener Fachbereiche zusammen. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden.

(4) Die Mitglieder der Kommission werden vom Stiftungsrat bestellt. Die Vertreter der von diesem Teil des Gesetzes erfaßten Personen sind berechtigt, bezüglich der medizinischen Sachverständigen Vorschläge zu machen.

(5) Die Kommission hat in Zweifelsfällen vor ihrer Entscheidung zu der Frage, ob eine Fehlbildung im Sinne des § 13 vorliegt, eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen. Die Vertreter der von diesem Teil des Gesetzes erfaßten Personen sind berechtigt, Gutachter vorzuschlagen.

(6) Der Stiftungsvorstand setzt auf Grund der Feststellungen der Kommission die Leistungen nach Maßgabe der Richtlinien fest. Er erteilt dem Antragsteller einen begründeten, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

#### § 20

##### Rechtsschutz

(1) Gegen den Bescheid kann der Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Zustellung Widerspruch erheben, über den der Stiftungsvorstand durch begründeten, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid entscheidet.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann der Antragsteller binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist auch zulässig, wenn über einen Antrag oder einen Widerspruch binnen angemessener Frist nicht entschieden ist. Ausschließlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Der Rechtsstreit ist auf Antrag als Feriensache zu erklären.

(4) Soweit die Stiftung ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, kann die Klage nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

#### § 21

##### Behandlung von Leistungen nach diesem Gesetz bei der Anwendung anderer Gesetze

(1) Leistungen nach diesem Teil des Gesetzes sind einkommensteuerfrei. Ansprüche auf solche Leistungen gehören nicht zum sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes.

(2) Bei der Ermittlung von Einkommen und Vermögen nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815, 1875), dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582) und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205, 1875) in ihrer jeweils geltenden Fassung, bleiben Leistungen nach diesem Gesetz außer Betracht. Für Renten gilt dies jedoch nur in Höhe des Betrages, den der Behinderte als Grundrente erhalten würde, wenn er nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundes-

versorgungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) in der jeweils geltenden Fassung versorgungsberechtigt wäre.

#### § 22

##### Verhältnis zu anderen Ansprüchen

Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger und der Träger der Sozialhilfe oder anderer Sozialleistungen, werden — vorbehaltlich des § 21 Abs. 2 Satz 2 — durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

#### § 23

##### Ausschluß von Ansprüchen

(1) Etwa bestehende Ansprüche der in § 13 genannten Personen gegen die Firma Chemie Grunenthal GmbH, deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte wegen eines von diesem Teil des Gesetzes erfaßten Schadensfalles erlöschen. Dies gilt auch, soweit etwa bestehende Ansprüche kraft Gesetzes, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen worden sind. Bei Übertragung auf natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts gilt zu deren Gunsten § 14 Abs. 5 Satz 1 hinsichtlich der Kapitalentschädigung nicht.

(2) Ansprüche, die den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vertrag zur Grundlage haben, sind gegenstandslos.

#### § 24

##### Behandlung anhängiger Rechtsstreitigkeiten

Werden anhängige Rechtsstreitigkeiten über nach § 23 erloschene Ansprüche für erledigt erklärt, so trägt jede Partei ihre entstandenen außergerichtlichen Kosten; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Teil III

#### Institutionelle Förderung

#### § 25

##### Finanzielle Ausstattung

Für Maßnahmen nach diesem Teil des Gesetzes sind zunächst 50 Millionen Deutsche Mark zuzüglich der hierauf entfallenden Erträge zu verwenden. Darüber hinaus sind für diesen Teil des Gesetzes Zuwendungen von dritter Seite (§ 4 Abs. 2) zu verwenden, soweit nicht der Zuwendende etwas anderes bestimmt.

#### § 26

##### Förderungsmaßnahmen

Zur Erreichung des in § 2 Nr. 2 bezeichneten Zweckes kann die Stiftung

1. Einrichtungen, die zur ärztlichen Behandlung, zur pflegerischen, heilpädagogischen oder vorschuli-

schen Betreuung, zur schulischen oder beruflichen Ausbildung, zur Eingliederung in das Arbeitsleben oder zur Erholung Behinderter dienen, fördern;

2. Einzelvorhaben der wissenschaftlichen Forschung oder der Erprobung von neuzeitlichen Behandlungsmethoden fördern;
3. die Erforschung, Erprobung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Früherkennung von Behinderungen fördern.

§ 27

**Vergabeplan**

Der Stiftungsrat stellt mit Zustimmung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit jeweils für ein Geschäftsjahr einen Plan über die vorgesehenen Förderungsmaßnahmen und die hierfür anzusetzenden Mittel auf. Über die Ausführung des Planes beschließt der Stiftungsrat.

**Teil IV**

**Schlußvorschriften**

§ 28

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 29

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald sichergestellt ist, daß die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mittel der Stiftung in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesminister der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

---

**Verordnung**  
**über EWG-Bauartgenehmigungen für Kontrollgeräte und Schaublätter**  
**Vom 15. Dezember 1971**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

**EWG-Bauartgenehmigungen**

Über EWG-Bauartgenehmigungen für Kontrollgeräte und Schaublätter nach der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164 vom 27. Juli 1970) entscheidet das Kraftfahrt-Bundesamt. Zuständig als Prüfstelle ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig. Im übrigen gilt Abschnitt II der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile in der Fassung der Bekanntmachung

vom 30. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 782), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1614), entsprechend, soweit die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 nichts anderes bestimmt.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1971

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

---

**Sechste Verordnung  
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz  
(Anrechnungs-Verordnung 1972)**

**Vom 17. Dezember 1971**

Auf Grund des § 33 Abs. 6, des § 33 a Satz 3, des § 33 b Abs. 5 Satz 3, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1985), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33 a Satz 3, § 33 b Abs. 5 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die

Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33 b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

- a) Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 100 bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 8,20 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 5,22 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- b) Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 100 je Stufe ein Betrag in Höhe von 3,51 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche für Zeiträume im Kalenderjahr 1972 bestehen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1971

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt



**Tabelle**  
**über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente**  
Gültig für das Kalenderjahr 1972

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten									Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um					Witwen	Vollwaisen	Halbwaisen	Elternpaar	Elternanteil	
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 v. H.	70 v. H.	50, 60 v. H.						DM
181	79	0	0	351	311	260	215	156	210	144	104	260	176	
189	84	1	3	348	308	257	212	153	207	141	101	257	173	
197	89	2	7	344	304	253	208	149	203	137	97	253	169	
205	94	3	10	341	301	250	205	146	200	134	94	250	166	
213	99	4	14	337	297	246	201	142	196	130	90	246	162	
222	105	5	17	334	294	243	198	139	193	127	87	243	159	
230	110	6	21	330	290	239	194	135	189	123	83	239	155	
238	115	7	24	327	287	236	191	132	186	120	80	236	152	
246	120	8	28	323	283	232	187	128	182	116	76	232	148	
254	125	9	31	320	280	229	184	125	179	113	73	229	145	
263	131	10	35	316	276	225	180	121	175	109	69	225	141	
271	136	11	38	313	273	222	177	118	172	106	66	222	138	
279	141	12	42	309	269	218	173	114	168	102	62	218	134	
287	146	13	45	306	266	215	170	111	165	99	59	215	131	
295	152	14	49	302	262	211	166	107	161	95	55	211	127	
304	157	15	52	299	259	208	163	104	158	92	52	208	124	
312	162	16	56	295	255	204	159	100	154	88	48	204	120	
320	167	17	59	292	252	201	156	97	151	85	45	201	117	
328	172	18	63	288	248	197	152	93	147	81	41	197	113	
336	178	19	66	285	245	194	149	90	144	78	38	194	110	
345	183	20	70	281	241	190	145	86	140	74	34	190	106	
353	188	21	73	278	238	187	142	83	137	71	31	187	103	
361	193	22	77	274	234	183	138	79	133	67	27	183	99	
369	199	23	80	271	231	180	135	76	130	64	24	180	96	
377	204	24	84	267	227	176	131	72	126	60	20	176	92	
386	209	25	87	264	224	173	128	69	123	57	17	173	89	
394	214	26	91	260	220	169	124	65	119	53	13	169	85	
402	219	27	94	257	217	166	121	62	116	50	10	166	82	
410	225	28	98	253	213	162	117	58	112	46	6	162	78	
418	230	29	101	250	210	159	114	55	109	43	3	159	75	
427	235	30	105	246	206	155	110	51	105	39	0	155	71	
435	240	31	108	243	203	152	107	48	102	36		152	68	
443	246	32	112	239	199	148	103	44	98	32		148	64	
451	251	33	115	236	196	145	100	41	95	29		145	61	
459	256	34	119	232	192	141	96	37	91	25		141	57	
468	261	35	122	229	189	138	93	34	88	22		138	54	
476	266	36	126	225	185	134	89	30	84	18		134	50	
484	272	37	129	222	182	131	86	27	81	15		131	47	
492	277	38	133	218	178	127	82	23	77	11		127	43	
500	282	39	136	215	175	124	79	20	74	8		124	40	
509	287	40	140	211	171	120	75	16	70	4		120	36	
517	293	41	143	208	168	117	72	13	67	1		117	33	
525	298	42	147	204	164	113	68	9	63	0		113	29	
533	303	43	150	201	161	110	65	6	60			110	26	
541	308	44	154	197	157	106	61	2	56			106	22	
550	313	45	157	194	154	103	58	0	53			103	19	
558	319	46	161	190	150	99	54		49			99	15	
566	324	47	164	187	147	96	51		46			96	12	
574	329	48	168	183	143	92	47		42			92	8	
582	334	49	171	180	140	89	44		39			89	5	





Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten					Elternrenten				
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um					Witwen DM	Vollwaisen DM	Halbwaisen DM	Elternpaar DM	Elternanteil DM
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 v. H.	70 v. H.	50, 60 v. H.					
1 542	945	166	582										
1 550	950	167	586										
1 558	955	168	589										
1 566	961	169	593										
1 575	966	170	596										
1 583	971	171	600										
1 591	976	172	603										
1 599	982	173	607										
1 607	987	174	610										
1 616	992	175	614										

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.